

# Alle sind gleich!?

## Standards für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

**Absenkung von Standards?  
Anforderungen an das Fachpersonal**

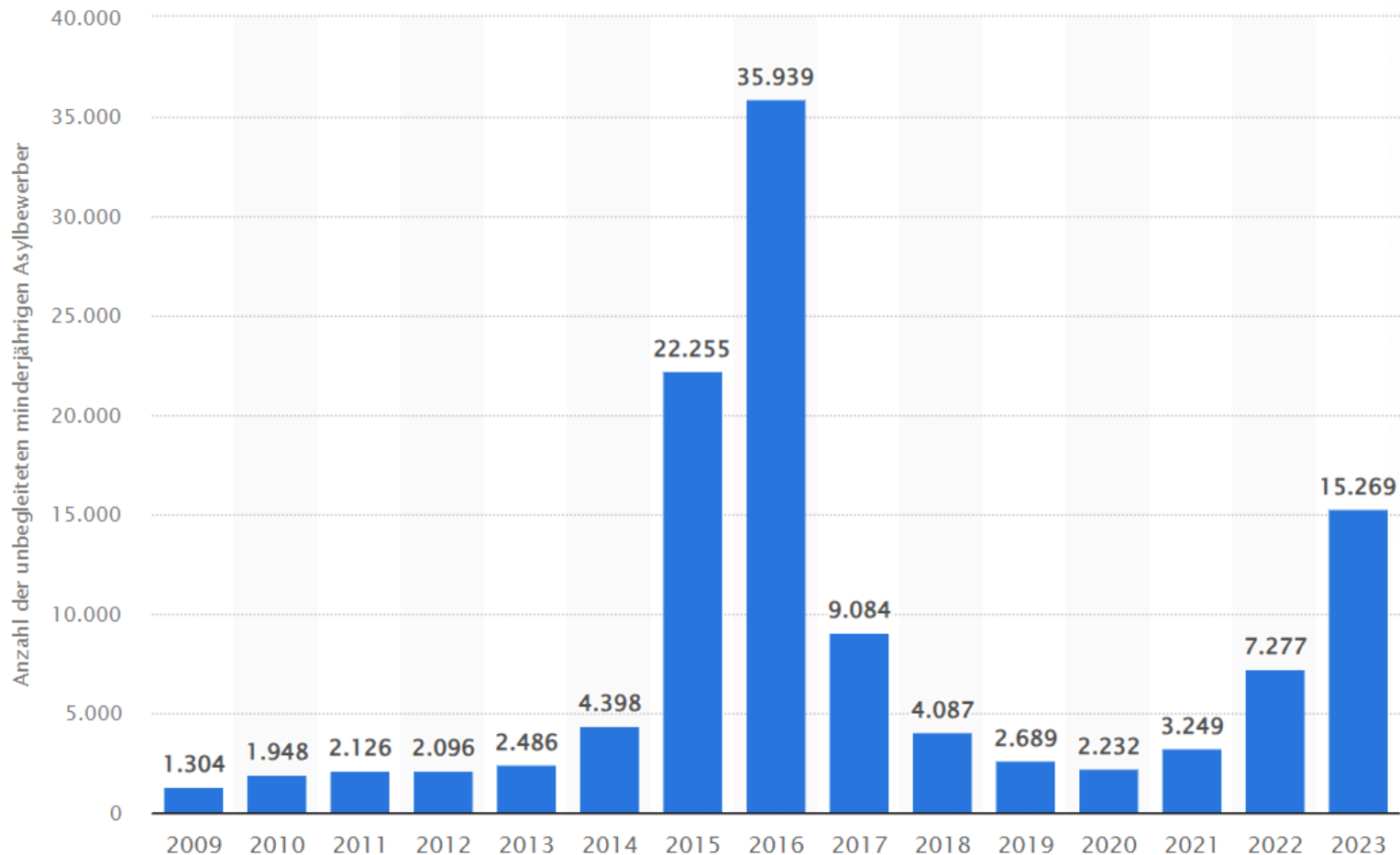


# Jugendhilfe ist BUNT!

- ❖ UMA Entwicklung
- ❖ Rechtsrahmen Bund und Land
- ❖ Erlasslage SH
- ❖ Alltag beim Träger
- ❖ Herausforderungen für die Fachkräfte
- ❖ Bedarfe der Kinder und Jugendlichen



# UMA Entwicklung



## Rückmeldung der eigenen Träger in 2024:

- Momentan kaum UMA-Neuaufnahmen in der IOHN
- z.T. „homogene“ Gruppen
- z.T. Einstreuplätze
  
- Insgesamt keine Kapazitäten in der stat. Jugendhilfe
- Viele Anfragen auch über Bundeslandgrenzen hinaus

Aber auch: Kapazitäten aus 2015 wurden vielfach auf Kosten der Träger zurückgebaut und stehen nicht mehr zur Verfügung.





# Rechtsrahmen Bund – SGB VIII

## Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
  3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

## Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des folgenden Satzes beitragen:
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. jungen Menschen ermöglichen, am Leben und in der Gesellschaft teilhaben zu können,
  3. Eltern und andere Erziehungsberufenen unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu bewahren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu lassen,
  4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu bewahren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu lassen,
  5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

## Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

# Rechtsrahmen Land - JuFöG

## Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -) Vom 5. Februar 1992

### § 2 Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Das Land und die kommunalen Körperschaften haben dazu beizutragen, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.
- (2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen sowie von jungen Menschen mit und ohne Behinderung sind Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von jungen Menschen mit und ohne Behinderung zum Ziel haben.



# Rechtsrahmen Land - JuFöG

## Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -) Vom 5. Februar 1992

### § 2 Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Das Land und die kommunalen Körperschaften haben dazu beizutragen, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse junger Menschen sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen und in der Entwicklung sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung und in der Fremdsprachenbeherrschung sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Hören und in der Sprachbeherrschung sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Denken und in der Handlungsweise sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Verhalten und in der Sozialkompetenz sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Menschen sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit sich selbst sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Umwelt sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Gesellschaft sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Natur sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Technik sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Informationstechnik sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Medien- und Informationsgesellschaft sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Digitalisierung sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Globalisierung sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Migration sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Interkulturalität sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Diversität sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Pluralität sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Komplexität sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unsicherheit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Ambiguität sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Widersprüchlichkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unvollständigkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unberechenbarkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unklarheit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unwissenheit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unfähigkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unmöglichkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unbegrenztheit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unendlichkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unerschöpflichkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unbegreiflichkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unfassbarkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unbegreiflichkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unfassbarkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unbegreiflichkeit sowie von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit der Unfassbarkeit.

## Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -) Vom 5. Februar 1992

### § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Das Land und die kommunalen Körperschaften haben junge Menschen in ihrer Entwicklung und Erziehung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches Achtes Buch und nach diesem Gesetz zu fördern.
- (2) Die Träger der freien Jugendhilfe erbringen Leistungen der Jugendhilfe nach ihren eigenen Wertorientierungen sowie Gestaltungs- und Arbeitsformen.
- (3) Das Land, die kommunalen Körperschaften und die Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.



## Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -) Vom 5. Februar 1992

### § 36a

#### Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

- (1) Das Landesjugendamt ist die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle gemäß § 42a Absatz 4, § 42b Absatz 3 und 6, § 42d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.
- (2) Das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen ist bei der Inobhutnahme und einer anschließenden Verteilung primär zu berücksichtigen.
- (3) Das Landesjugendamt legt die Aufnahmequoten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) fest; [§ 323 des Landesverwaltungsgesetzes](#) gilt entsprechend. Das Landesjugendamt orientiert sich bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII an den Aufnahmequoten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aufzunehmen, die ihnen das Landesjugendamt zur Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII oder Absatz 4 Nummer 1 dieser Vorschrift zugewiesen hat.
- (4) Wenn es das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen erfordert, kann das Landesjugendamt
1. die Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII ändern,
  2. im Einzelfall bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII den Umfang der Aufnahmequote eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Absatz 3 vorübergehend um bis zu 15 Prozent überschreiten.
- (5) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen gemeinsam sicher, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anforderungen an die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII erfüllen.
- (6) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den für die Zuweisungsentscheidung maßgeblichen Kriterien gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII und zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift zu treffen.

# Rechtsrahmen Land - KJVO

## Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - KJVO ) Vom 13. Juli 2016

### § 1

#### Ziele der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Verordnung konkretisieren die Anforderungen, die zur Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein erforderlich sind. Die Vorgaben des Artikels 10 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zum besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) liegen allen Regelungen dieser Verordnung zugrunde.
- (2) Die Ziele dieser Verordnung sind im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit des Landes und der Träger der Jugendhilfe nach § 3 Absatz 3 des JuFöG zu verwirklichen.
- (3) Diese Verordnung gilt für die Einrichtungen nach § 41 Absatz 1 und § 50 JuFöG, die der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein unterliegen.

### ART. 10 Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.
- (2) Bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse ist dem besonderen Schutz von Kindern und ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.
- (3) Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten. Sie haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

## Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - KJVO ) Vom 13. Juli 2016

### § 6

#### Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Einrichtungen gewährleisten nach ihrem Zweck und ihrer Konzeption Erziehung, Bildung, Betreuung, Unterkunft und Schutz der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die betriebliche Situation der Einrichtung muss räumlich, fachlich, wirtschaftlich und personell so gesichert sein, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.
- (3) Der Träger arbeitet mit den Sorgeberechtigten und anderen wichtigen Bezugspersonen, dem Landesjugendamt, den für die Leistungsgewährung örtlich zuständigen Ämtern und anderen Behörden sowie den Schulen zusammen und stellt die Mitwirkung aller bei ihm weisungsabhängig Beschäftigten sicher. Der Träger zeigt den zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörden unverzüglich an, sobald ein Kind oder ein Jugendlicher im schulpflichtigen Alter in der Einrichtung aufgenommen wird.
- (4) Der Träger hat die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung zu unterstützen. Kulturelle und religiöse Unterschiede der Kinder und Jugendlichen sind zu respektieren.
- (5) Erkenntnisse zur geschlechtsspezifischen Sozialisation sind zu beachten. Die Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist sicherzustellen. Bestehende Benachteiligungen sind abzubauen.
- (6) Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden, soweit die dafür erforderlichen räumlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen.



## Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - KJVO ) Vom 13. Juli 2016

### § 8

#### Individualzimmer und Gruppenräume

- (1) Für Kinder ab sechs Jahren sollen Einzelzimmer, höchstens nach Geschlechtern getrennte Doppelzimmer vorgesehen werden. Jugendliche müssen über Einzelzimmer verfügen; in begründeten Ausnahmen können Jugendliche auch nach Geschlechtern getrennt in Doppelzimmern untergebracht werden. Einzelzimmer dürfen eine Größe von acht Quadratmetern, Doppelzimmer eine Größe von 16 Quadratmetern nicht unterschreiten. Einzelzimmer von Jugendlichen, die in sonstigen betreuten Wohnformen (§ 48a SGB VIII) betreut werden, müssen mindestens zwölf Quadratmeter groß sein, sofern kein weiterer mitnutzbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Durchgangszimmer sind als Individualzimmer ungeeignet.
- (2) Die Individualzimmer sind mit altersangemessener Möblierung auszustatten. Sofern Jugendliche nicht über ein verschließbares Einzelzimmer verfügen, muss ihnen ein ausreichend großer, verschließbarer Schrank für Kleidung und anderen persönlichen Besitz zur Verfügung stehen. Für alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter müssen in der Einrichtung Arbeitsplätze mit angemessener Ausstattung zur Erledigung der Schulaufgaben vorhanden sein.
- (3) Für gemeinsame Wohnformen für minderjährige Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) sind mindestens 1,5 Zimmer vorzuhalten.
- (4) Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung untergebracht werden, müssen die spezifischen räumlichen Anforderungen erfüllen, die sich aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Bewohner ergeben. Insbesondere können eine behindertengerechte Ausstattung oder zusätzliche Pflege- oder Therapieräume erforderlich sein.
- (5) Neben den Individualzimmern ist für jede Gruppe ein Gruppenraum vorzusehen, der es zulässt, gemeinsame Vorhaben der Gruppe zu realisieren. Für jedes Gruppenmitglied sollen mindestens drei Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- (6) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Vorgaben des Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 zulassen. Ausnahmen nach Satz 1 können insbesondere zugelassen werden, wenn die betreffende Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über eine rechtswirksame Betriebserlaubnis verfügt und im Übrigen die Anforderungen entsprechend Zweck und Konzeption der Einrichtung im Interesse des Kindeswohls anderweitig sichergestellt sind.
- (7) Den Kindern und Jugendlichen muss Gelegenheit gegeben werden, ihre Individualzimmer und den weiteren Wohnraum nach persönlichem Geschmack mitzugestalten.

## Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - KJVO ) Vom 13. Juli 2016

### § 21 Personalbedarf

(1) Der für den Betrieb erforderliche Personalbedarf richtet sich nach dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung. In Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs aufgenommen werden, ist die durchgängige Betreuung über Tag und Nacht sicherzustellen. Bei der Personalbemessung sind sämtliche Fehlzeiten, insbesondere urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Ausfallzeiten sowie Zeiten für die Vorbereitung, die Berichtsführung und die Elternarbeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Personalbedarf für die pädagogische Arbeit erfordert mindestens die Beschäftigung von

1. 4,6 Fachkräften zuzüglich der notwendigen pädagogischen Ruf- und Nachtbereitschaft,
  - a) auf zehn minderjährige Mütter/Väter in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
  - b) auf zehn Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht (§ 34 SGB VIII).

Bei kleineren Gruppen darf der Wert von 3,4 Fachkräften, zuzüglich der notwendigen pädagogischen Ruf- und Nachtbereitschaft, nicht unterschritten werden,

2. 1,5 Fachkräften in familienanalogen Wohnformen (§ 12 Absatz 1 Nummer 5) mit bis zu drei betreuten Kindern und Jugendlichen und weitere 0,5 Fachkräfte je weiterem Betreuten; eine Vertretung durch Fachkräfte ist stets sicherzustellen,
3. einer Fachkraft auf fünf Kinder und Jugendliche in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII); eine Vertretung durch Fachkräfte ist stets sicherzustellen,
4. 3,0 Fachkräften auf 15 Kinder und Jugendliche in Erholungseinrichtungen, Schülerheimen und Internaten.

Die Angaben beziehen sich auf Vollzeitstellen. Inneohnende Fachkräfte werden mit 1,5 Stellenanteilen berücksichtigt. Personen, die sich in der Ausbildung zur Fachkraft befinden, können im letzten Ausbildungsjahr im Rahmen der Einzelfallanerkennung nach § 20 Absatz 1 mit bis zu 0,5 Stellenanteilen berücksichtigt werden. Eine Anrechnung von mehr als einer Person in Ausbildung zur Fachkraft je Gruppe ist grundsätzlich nicht zulässig.

## Rechtsrahmen Land - KJVO

- Es werden klare Standards zur Sicherstellung des Kindeswohls, sowie ihrer Rechte (UN-Kinderrechte) formuliert.
  - Einrichtungen haben hohe Auflagen für eine Betriebserlaubnis
    - Personalauswahl und – Quote
    - Raumgrößen und Ausstattung inkl. Sanitär- und Gruppenräumen
    - Konzepte zu (sexualisiertem) Gewaltschutz
    - Beteiligung und Beschwerde
    - Dokumentations- und Meldepflichten
    - Etc..
- Fokus ist dabei die jeweilige Lebenswelt und Entwicklung der Kinder

**Aber:** Es gibt keinen kategorialen Unterschied, inwieweit das Kind deutsche Staatsbürger ist, außer erweiterte Unterstützung, wenn die Personensorgeberechtigten nicht vor Ort sind und dieses von staatlichen Wächteramt kompensiert werden muss.



03. Dezember 2015

### **Weiterleitung unbegleiteter Minderjähriger und Minderjähriger, die sich in Begleitung sonstiger Erziehungsberechtigter befinden, durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten an die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein**

Durch die am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Änderung des § 12 Abs. 1 AsylG (ehem. AsylVfG) sind nur noch volljährige Asylsuchende handlungsfähig im Sinne dieser Vorschrift. In den Liegenschaften des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten halten sich derzeit eine Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) auf, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind. Das Referat IV 21 des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten hat die rechtlichen Auswirkungen der Rechtsänderung für diesen Personenkreis bewertet und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Mit dem durch die Gesetzesänderung einhergehenden Verlust der Verfahrensfähigkeit der 16 bis 18jährigen UMA entfällt auch deren Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) gemäß § 47 Abs. 1 AsylG mit der Folge, dass die Zuständigkeit der örtlichen ABH begründet wird.

## Fachinformation Dezember 2015

Unstreitig ist seit der im Jahr 2005 in § 42 SGB VIII ausdrücklich erfolgten Einbeziehung unbegleitet eingereister Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in die jugendbehördliche Inobhutnahmeverpflichtung, dass im Falle einer Inobhutnahme keine Verpflichtung für UMA besteht, in einer EAE zu wohnen. Eine Wohnpflicht besteht nämlich für UMA selbst bei Durchführung eines Asylverfahrens nicht, wenn sie in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind (§ 47 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 5 AsylG). Von Unsicherheiten war aber bislang das Konkurrenzverhältnis zwischen der Inobhutnahmepflicht zu der Wohnverpflichtung Asyl begehrender UMA im verfahrensfähigen Alter zwischen 16 und 18 Jahren geprägt. Soweit dieser Personenkreis in SH (in Widerspruch zu § 42 SGB VIII) üblicherweise nicht in Obhut genommen wurde, bestand eine Wohnverpflichtung nach § 47 Abs. 1 AsylG.

Eine EAE ist jedoch weder eine geeignete Einrichtung noch kommt sie als sonstige Wohnform in Betracht. Zwar kann nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII durchaus eine sonstige Wohnform ohne durchgehende Betreuung gewählt werden. Damit wollte der Gesetzgeber jedoch lediglich die Möglichkeit der Unterbringung von z.B. schwer zugänglichen Kindern und Jugendlichen etwa in Hotelzimmern schaffen, um überhaupt Kontakt zu ihnen herstellen zu können. Die auf diese Fallgestaltung bezogene Ausnahmeregelung darf nicht dazu missbraucht werden, die regelhafte Unterbringung von UMA in einer EAE zu rechtfertigen. Eine EAE ist lediglich eine Unterkunft zu Wohnzwecken; sie unterliegt nicht der zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen Heimaufsicht (§ 44 Abs. 3 AsylG). Deshalb ist die Unterbringung in einer EAE auch im Rahmen der Inobhutnahme fachlich grundsätzlich nicht angezeigt. Soweit sich ein UMA in einer solchen Einrichtung aufhält, ist sein Aufenthalt an eine gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII geeignete Stelle zu verlegen.

### **Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen (UMA) – Situation in der Erziehungshilfe und bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der in Schleswig-Holstein aufgenommenen UMA ist in den vergangenen Wochen stark gestiegen. Es erreichen uns nun täglich Anfragen der Jugendämter, dass die Aufnahmekapazitäten erschöpft seien und für zugewiesene UMA kaum noch Unterbringungsplätze zu finden seien.

Das Landesjugendamt stellt fest, dass in der aktuellen Situation die regulären Standards nicht mehr einzuhalten sind.

Mit diesem Schreiben möchten wir auf diesen Umstand reagieren und Sie darüber informieren, wie das Aufnahme- und Verteilverfahren gemäß §§ 42a ff. SGB VIII ausgestaltet ist und welche rechtlichen Möglichkeiten in Bezug auf die Mindeststandards bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA aktuell gegeben sind.

Im Rahmen der Erstaufnahme ist zunächst zu prüfen, ob eine humanitäre Aufnahme geflüchteter Menschen vorliegt, bei der die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme gem.

§ 42a SGB VIII erfüllt sind; die Hinweise zur Einschätzung und Einordnung ukrainischer Fluchtgemeinschaften bleiben dabei bestehen.



### A. Stationäre Unterbringung von UMA in Schleswig-Holstein – Sicherstellung besonderer Schutzbedürfnisse

Für Einrichtungen im Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe sind Absenkungen regulärer Standards der KJVO aktuell begrenzt möglich. Voraussetzung hierfür ist zum einen die Erforderlichkeit sowie zum anderen die Abwägung der individuellen Hilfebedarfe der Betreuten unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und konzeptionellen Ausgestaltung der Einrichtung. Für alle nachstehend aufgeführten Unterbringungsmöglichkeiten gilt, dass die Einrichtungen insbesondere die personellen, räumlichen und konzeptionellen Voraussetzungen erfüllen müssen.

In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, dass für die Unterbringung von UMA zeitlich befristet:

- Doppelzimmernutzungen vorgesehen werden (das Einvernehmen der dort untergebrachten Betreuten ist herzustellen),
- abweichende Gruppengrößen genehmigt werden (mehr als 10 Plätze) oder
- Sprach- und Kulturmittler\*innen im Betreuungsdienst eingesetzt und teilweise auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden.

Die vorstehenden Abweichungen sind von den jeweils zuständigen Ansprechpartner\*innen der Einrichtungsaufsicht vorab zu genehmigen. Grundlage dieser Abweichungen ist § 24 KJVO in Verbindung mit den besonderen Bedarfen der öffentlichen Träger in Schleswig-Holstein, mit denen zusammengearbeitet werden soll. Die Notwendigkeit von Abweichungen ist jeweils auch vom öffentlichen Träger mit zu begründen.

## B. Genehmigte Einrichtungen, die aktuell in Betrieb sind – Möglichkeiten

### 1. Einrichtungen für vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII

Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII stellen eine besondere Herangehensweise an Minderjährige innerhalb der Frist von vier Wochen regelhaft vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII in einer Einrichtung dar. Wenn die Einrichtung über Kenntnisse über die spezifischen Anforderungen verfügt, eine Abstimmung mit den für die Inobhutnahme örtlich zuständigen Behörden, mit denen eine Kooperation konkret geplant ist, ist dringend geboten.

### 2. Einrichtungen, die Inobhutnahmen im Rahmen von § 42 SGB VIII durchführen

Einrichtungen, für die gegenwärtig eine Betriebserlaubnis für die stationäre Unterbringung auch im Rahmen des § 42 SGB VIII besteht, können entsprechend der oben genannten Voraussetzungen befristet mit maximal bis zu 13 Plätzen je Gruppe genehmigt werden.

### 3. Einrichtungen, die Maßnahmen nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII durchführen

In vollstationären Wohneinrichtungen mit auf Dauer angelegten Maßnahmen (insbesondere § 34 SGB VIII) soll die maximale Platzzahl von zehn Personen in einer Gruppe grundsätzlich nicht überschritten werden. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Unterbringung von Geschwistern) können zeitlich befristet abweichende Gruppengrößen von maximal insgesamt 13 Plätzen genehmigt werden.

## C. Abweichungen bezüglich der personellen Voraussetzungen

Grundsätzlich gelten bezüglich der personellen Voraussetzungen die Vorgaben der §§ 18 bis 21 KJVO. Der Mindestpersonaleinsatz gemäß §§ 18, 19 KJVO in der Tagesbetreuung ist sicherzustellen. Der erforderliche Fachkräfteschlüssel kann in der aktuellen Situation teilweise über den Einsatz sog. „sozial erfahrener Kräfte“ erfüllt werden. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei diesen um sozial erfahrene Sprach- und Kulturmittler\*innen für die Zielgruppe handeln muss. Der Anteil der Sprach- und Kulturmittler\*innen darf ein Drittel des Fachkräfteschlüssels grundsätzlich nicht übersteigen. Die personellen Gegebenheiten sind im Rahmen von Ausnahmeanträgen bei den zuständigen Einrichtungsaufsichten darzulegen.

### II. Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen für umA

Um weitere Kapazitäten für die Unterbringung von umA zu schaffen, sind zusätzliche Standardabweichungen auf Grundlage des § 24 KJVO in Einrichtungen möglich, in denen speziell umA untergebracht werden sollen. Eine gemischte Belegung mit Minderjährigen ohne Fluchthintergrund ist entsprechend ausgeschlossen.

#### 1. umA-Versorgungseinrichtungen (Schichtdienstgruppen) für Leistungen nach §§ 34, 35a, 42 SGB VIII

##### 1.1 Versorgungseinrichtung für Kinder

- a) Gruppengröße/Individualzimmer: max. 13 Plätze pro Gruppe, eine Doppelzimmerbelegung ist möglich (Größenanforderung: 16 qm);
- b) Gruppenräume: Eine Größe von 2,5 qm/Gruppenmitglied soll nicht unterschritten werden;
- c) Personal: Die durchgängige Betreuung über Tag und Nacht ist sicherzustellen. Für eine Gruppe von bis zu 13 umA sind mindestens 7 Vollzeitkräfte zuzüglich der notwendigen pädagogischen Ruf- und Nachtbereitschaft einzusetzen; mindestens 4 Vollzeitkräfte müssen eine Qualifikation nach §§ 18, 19 KJVO vorweisen; 3 (oder mehr) weitere Kräfte können sozial-erfahrene Personen sein;
- d) Altersspanne: i.d.R. Kinder im Alter von 8 bis 13 Jahren (entwicklungsentsprechend).



# Diskussionspapier Januar 2024

## Möglichkeitenraum

### 2.2 Vorläufige Inobhutnahme für Jugendliche

- a) Gruppengröße/Individualzimmer: max. 20 Plätze pro Gruppe. Eine Mehrbettzimmer-Belegung ist altersunabhängig möglich, sofern die räumlichen Gegebenheiten dieses zulassen. Die Raumvorgaben des § 8 Abs. 1 KJVO können einzelfallgerecht unterschritten werden;
- b) Weitere Räume: Ein Raum für gemeinsame Aktivitäten bzw. die Einnahme von Mahlzeiten ist vorzuhalten. Eine Größe von 2 qm/Gruppenmitglied soll nicht unterschritten werden;
- c) Personal: Die durchgängige Betreuung über Tag und Nacht ist sicherzustellen.

Für eine Gruppe von höchstens 20 umA sind mindestens 9 Vollzeitkräfte zuzüglich der notwendigen pädagogischen Ruf- und Nachtbereitschaft einzusetzen; Mindestens 4 Vollzeitkräfte müssen eine Qualifikation gem. §§ 18, 19 KJVO oder einen der folgenden Abschlüsse vorweisen:

- Sozialpädagogische AssistentInnen, SozialassistentInnen,
- B.A./M.A. Bildungswissenschaften,
- 1. oder 2. Staatsexamen Lehramt;

5 (oder mehr) weitere Kräfte können sozial-erfahrene Personen sein; Die Gruppenleitung muss entsprechend §§ 18, 19 KJVO qualifiziert sein;

# Alltag beim Träger

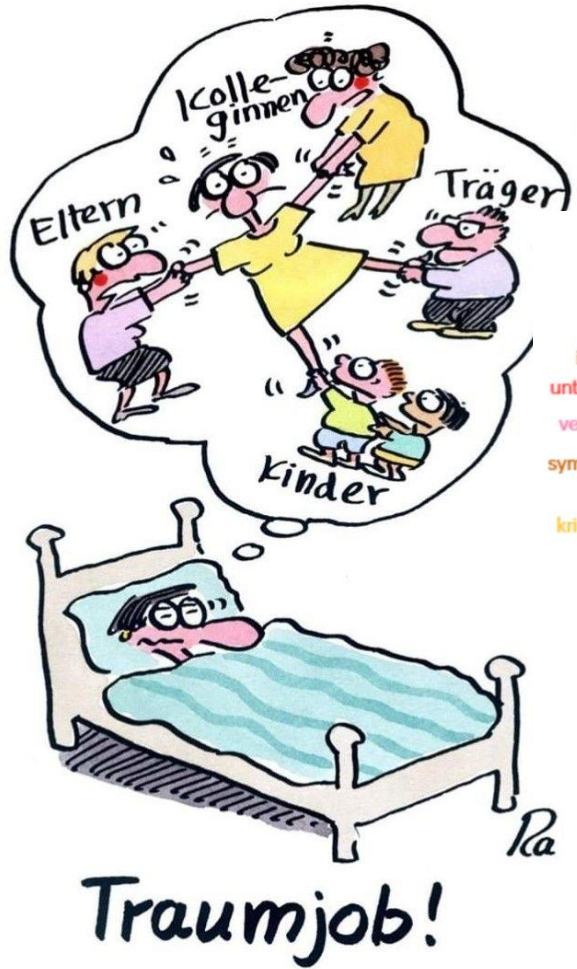
## Neue Herausforderungen

- Keine Kapazitäten, da Normalbetrieb schon überfüllt.
- Sonderregelungen kaum leistbar, da Mitarbeitenden so oder so am Limit
- Einrichtung sind der Möglichkeit im eigenen Ermessen nachkommen – Große Pluralität
- In den Fällen wo Überbelegung mitgemacht wird, wird Überlastungssituation als Normalfall weitergeführt

Wohngruppe Sonnenschein									
Maximalbelegung:		10							
Platzzahl	Belegung	KW 1	KW 2	KW 3	KW 4	KW 5	KW 6	KW 7	KW 8
1	Max Mustermann	Max Mustermann	Max Mustermann	Max Mustermann	Max Mustermann	Max Mustermann	Max Mustermann	Max Mustermann	
2		Sigid Sonne	Sigid Sonne	Sigid Sonne	Sigid Sonne	Sigid Sonne	Sigid Sonne	Sigid Sonne	
3	Amid Alternativ	Amid Alternativ	Amid Alternativ	Amid Alternativ	Amid Alternativ	Amid Alternativ	Amid Alternativ	Amid Alternativ	
4	Friedrich Frei	Friedrich Frei	Friedrich Frei	Friedrich Frei	Friedrich Frei	Friedrich Frei	Friedrich Frei	Friedrich Frei	
5	Jonas Jippy	Jonas Jippy	Jonas Jippy	Jonas Jippy	Jonas Jippy	Jonas Jippy	Jonas Jippy	Jonas Jippy	
6	Theo Tolleremann	Theo Tolleremann	Theo Tolleremann	Theo Tolleremann	Theo Tolleremann	Theo Tolleremann	Theo Tolleremann	Theo Tolleremann	
7	Hilde Hochgenuss	Hilde Hochgenuss	Hilde Hochgenuss	Hilde Hochgenuss	Hilde Hochgenuss	Hilde Hochgenuss		Ulli Untertreibung	
		Lea Lustig	Lea Lustig	Lea Lustig	Lea Lustig	Lea Lustig	Lea Lustig	Lea Lustig	
8	Petro Pommes	Petro Pommes	Petro Pommes	Petro Pommes	Petro Pommes	Petro Pommes	Petro Pommes	Petro Pommes	
9	Herbert Hui	Herbert Hui	Herbert Hui	Herbert Hui	Herbert Hui	Herbert Hui			
			Karl Klein	Karl Klein	Karl Klein	Karl Klein	Karl Klein	Karl Klein	
10	Udo Ungeduldig	Udo Ungeduldig	Udo Ungeduldig	Udo Ungeduldig	Udo Ungeduldig	Udo Ungeduldig	Udo Ungeduldig	Udo Ungeduldig	

# Attraktiver Job?!

## Spannende Herausforderungen



## Wirksamkeit als Schlüsselmoment

### Überlastung und reine „Feuerwehraufgaben“ als Normalzustand

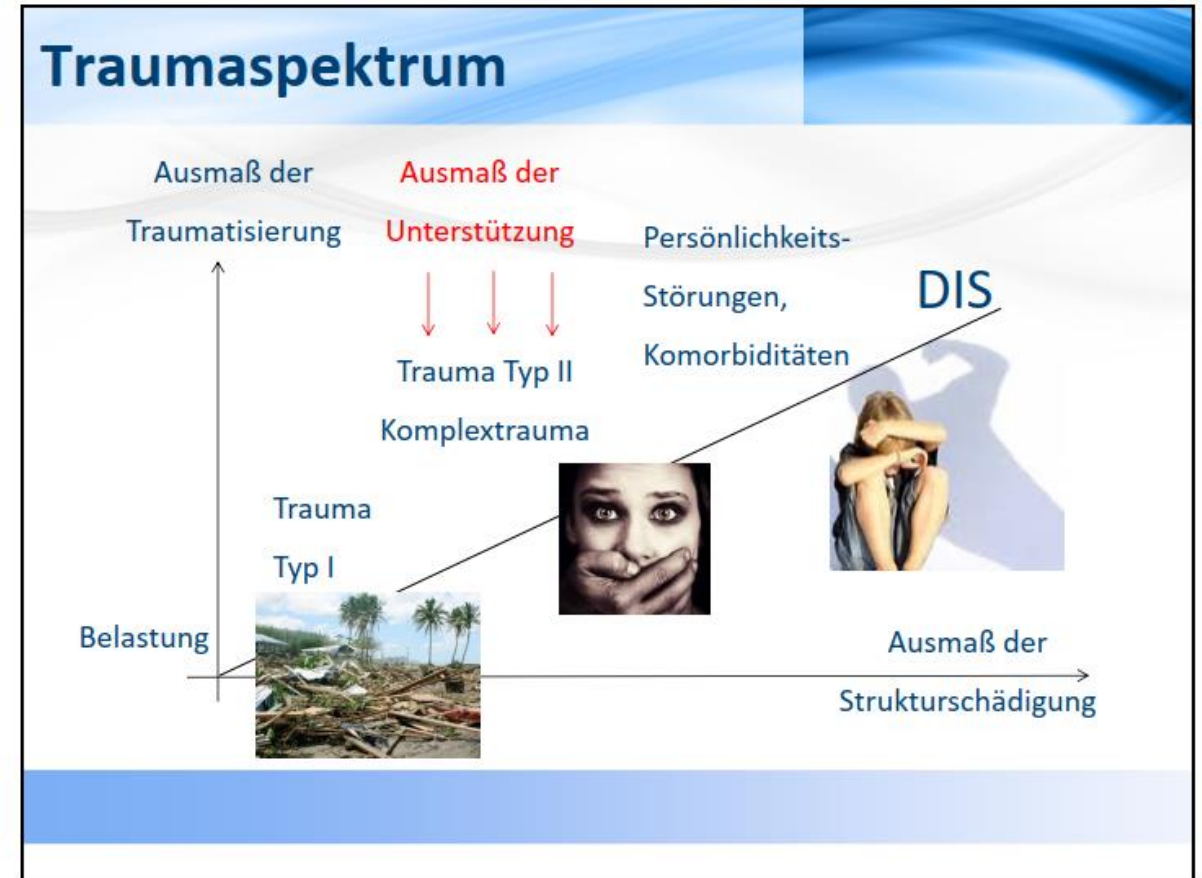
- Pädagogische Alltagsgestaltung wird zum Krisenmanagement
  - Bildungsarbeit fällt vielfach als erstes hinten über
  - Entwicklungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen müssen warten – können es aber nicht
    - Sicherheitsgefühl sinkt
    - Beziehungsarbeit fehlt
    - Rückfall in alte Muster
- Mitarbeiter:innen erleben sich nicht als pädagogisch wirksam  
→ Berufsbild wankt und Motivation sinkt → Wechsel des Feldes?



# Alles Trauma?!

Vortrag von Prof.in Gahleitner am 06.11.2024

- Nicht jedes Trauma ist irreversibel
  - Nicht jede Erfahrung führt zu langfristiger Traumatisierung
  - Wichtig ist Mentalisierung und AlltagAlso: Sprache und neue Erfahrungen der Sicherheit
- Unsere Angebote dürfen selbst nicht neue Traumata hervorrufen
  - Alltag muss als Erfahrung der Sicherheit gestaltet sein → das braucht Zeit!
  - Sprache als Tool der Mentalisierung und Kontextualisierung → das braucht prof. Begleitung!



## Bedarfe der Kinder- und Jugendlichen

These: Jugendhilfe und Umgebung sind eigener Sozialisationsraum, der wirkmächtig ist.

- Schnelles Ankommen entscheidend:
  - Frühe Sprachkompetenzentwicklung (DaZ-Kurse)
  - Ermöglichung zum Einbringen und Entfalten
    - Berufsperspektiven schaffen (Praktika, Jobben, Qualifikation etc.)
    - Freizeit gestalten (Hobbys, Freunde, Familienkontakt etc.)
- Kein Ankommen und Isolation führen zu Aggression und eigenen Wegen:
  - Ghettoisierung führt zu Konfrontation durch Vorbehalte beider Seiten
  - Isolation und Mobilitätseinschränkungen sorgen für Frust
  - Oft keine Homogenen Gruppen : Interne Konflikte aus Herkunftsregionen wirken weiter
  - Perspektivlosigkeit geht eigene Wege: z.B. Dealen braucht keinen Abschluss

**Best case: Einstreuplätze mit ausreichend Zeit und angemessener pädagogische Begleitung!**





Jugendhilfe bleibt **BUNT!**

Vielen Dank für ihre  
Aufmerksamkeit

